

Folie 2: Bezüge für den Sterbemonat (§ 22 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

- Dienstbezüge für den Sterbemonat verbleiben den Erben
- Noch nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile können auch an Ehegatten und Kinder anstatt an Erben ausgezahlt werden
- Bei Beurlaubung des verstorbenen Beamten kein Anspruch auf Dienstbezüge